

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 15.09.2022

Seite 727

Nr. 131

---

**Elfte Ordnung zur Änderung Prüfungsordnung  
für den bilingualen Masterstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 15. September 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den bilingualen Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Energy and Finance an der Universität Duisburg-Essen vom 09.05.2018 (Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 235 / Nr. 47), zuletzt geändert durch zehnte Änderungsordnung vom 18.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 681 / Nr. 116) wird wie folgt geändert:

Die **Anlage 1 Studienplan** wird wie folgt geändert:

Beim Modul **„Methoden der künstlichen Intelligenz und des künstlichen Lebens zur Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme“** wird die Veranstaltungsart „Projektseminar“ durch „Vorlesung“ sowie „Kolloquium“ durch „Seminar“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 30.08.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. September 2022

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

